



2023/2258

9.11.2023

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 105/2023
vom 28. April 2023
zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2023/2258]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1371 der Kommission vom 5. August 2022 zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1028 der Kommission vom 27. Juni 2022 zur Änderung des Beschlusses (EU) 2021/355 hinsichtlich bestimmter Anlagen in Dänemark, Frankreich und Schweden, die in dem Verzeichnis der Anlagen aufgeführt sind, die unter das in der Richtlinie 2003/87/EG festgelegte Emissionshandelssystem der Union fallen ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XX des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 21aln (Beschluss (EU) 2021/355 der Kommission) wird Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32022 D 1028**: Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1028 der Kommission vom 27. Juni 2022 (ABl. L 172 vom 29.6.2022, S. 21)“

2. Unter Nummer 21apj (Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32022 R 1371**: Durchführungsverordnung (EU) 2022/1371 der Kommission vom 5. August 2022 (ABl. L 206 vom 8.8.2022, S. 15)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1371 und des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/1028 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 29. April 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁽¹⁾ ABl. L 206 vom 8.8.2022, S. 15.

⁽²⁾ ABl. L 172 vom 29.6.2022, S. 21.

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Geschehen zu Brüssel am 28. April 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN
